

# **BGer 8F 9/2021 vom 11. November 2021**

Bundesgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_9\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_9_2021)

FR: TF 8F 9/2021 du 11 novembre 2021

IT: TF 8F 9/2021 del 11 novembre 2021

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Eine nochmalige Überprüfung der einem bundesgerichtlichen Urteil zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Ein solcher Revisionsgrund ist ausdrücklich geltend zu machen, wobei es nicht genügt, dessen Vorliegen zu behaupten. Der entsprechende Revisionsgrund ist im Revisionsgesuch vielmehr unter Angabe der Beweismittel zu nennen und es ist aufzuzeigen, weshalb er gegeben und inwiefern deswegen das Dispositiv des früheren Urteils abzuändern sein soll. Auch für die Revision gelten die in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genannten Anforderungen. Die Begehren sind demnach zu begründen, d.h., es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern einer der in Art. 121 ff. BGG genannten Revisionsgründe bzw. eine entsprechende Rechtsverletzung vorliegen soll (u.a. Urteile 9F\_13/2021 vom 7. Juni 2021 E. 1.1 und 8F\_1/2021 vom 4. Februar 2021 E. 2.1, je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Zu betonen ist, dass die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel nicht dazu dient, einen Entscheid, den eine Partei für unrichtig hält, umfassend neu beurteilen zu lassen und eine Wiedererwägung des strittigen bundesgerichtlichen Entscheids zu verlangen. Sie soll vielmehr die Möglichkeit bieten, Mängel zu beheben, die so schwer wiegen, dass sie unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hinzunehmen sind. Welche Mängel als derart schwerwiegend zu betrachten sind, hat der Gesetzgeber in den Art. 121-123 BGG abschliessend umschrieben (Urteil 8F\_1/2021 vom 4. Februar 2021 E. 2.2 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Die Gesuchstellerin führt in ihrer Eingabe weder einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG noch eine entsprechende sachbezogene Begründung an. Vielmehr beanstandet sie zur Hauptsache, wie bereits im vorangegangenen bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren, die medizinischen Grundlagen. Sie kritisiert deren rechtliche Würdigung, wiederholt ihren bisher vertretenen Standpunkt und legt in weitschweifiger Art ihre eigene Sicht der Dinge dar. Damit ersucht sie in der Sache sinngemäss um Wiedererwägung des Urteils des Bundesgerichts vom 10. August 2021, was jedoch, wie in E. 1 hiivor dargelegt, von Gesetzes wegen unzulässig ist. Die Gesuchstellerin übersieht, dass ein Revisionsverfahren nicht dazu dient, angebliche Rechtsfehler einer neuerlichen

Diskussion zuzuführen, dies selbst wenn die rechtliche Würdigung von den Parteien als noch so falsch empfunden wird (Urteil 8F\_4/2021 vom 9. September 2021 E. 4). Da mithin ein tauglicher Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG nicht angerufen wird, ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

### **E. 3**

Auf das in der Eingabe vom 20. Oktober 2021 geäußerte Misstrauen in den Postversand ist nicht weiter einzugehen, zumal die von der Gesuchstellerin eingereichte Kopie der Verfügung vom 4. Oktober 2021 mit dem Original übereinstimmt. Das Gericht behält sich vor, allfällige weitere derartige Eingaben in dieser Angelegenheit inskünftig unbeantwortet abzulegen.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.